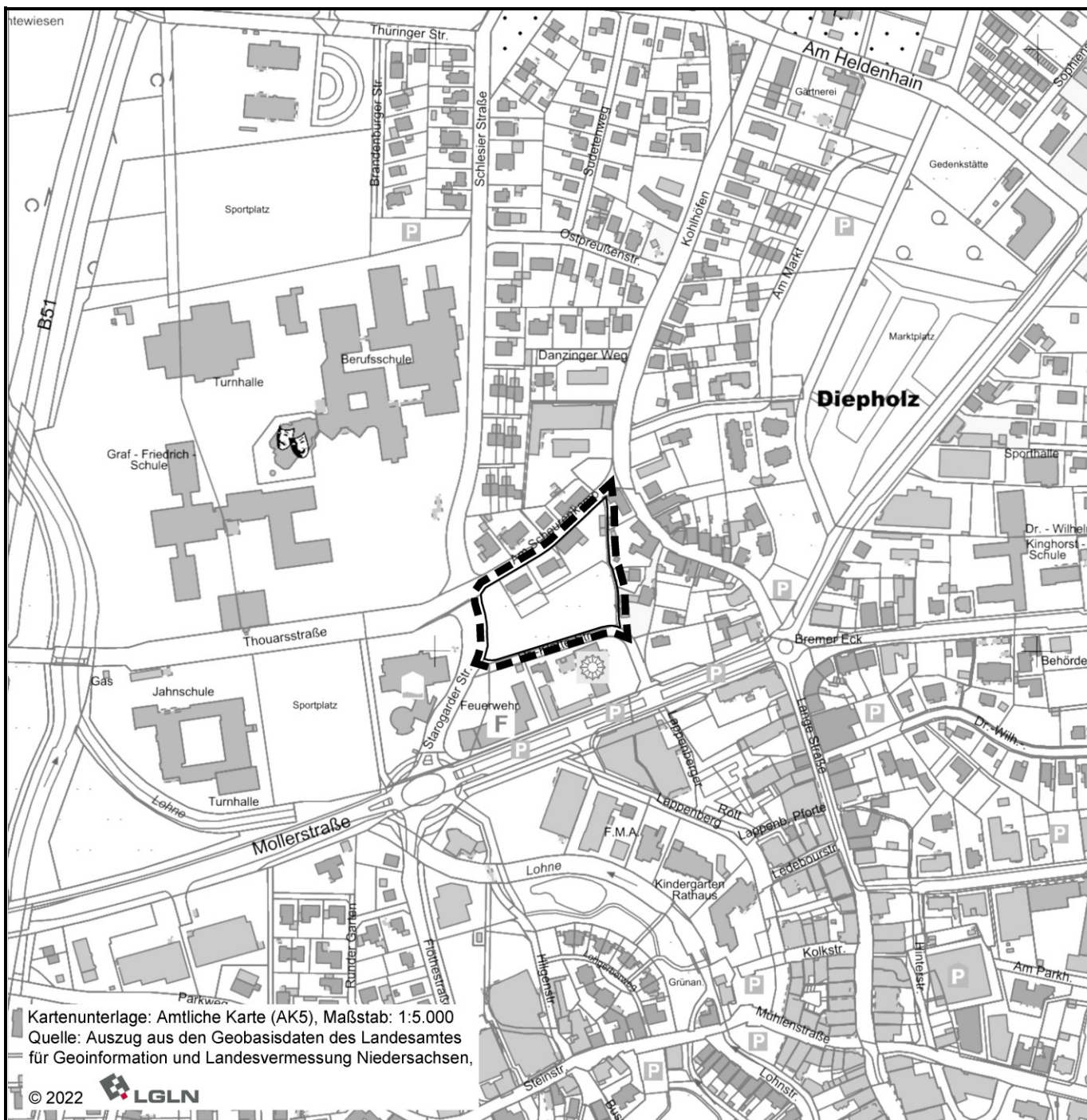




Stadt Diepholz

Bebauungsplan Nr. 106 "Am Scheurenkamp Süd"

Artenschutzprüfung Stufe 1



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzprüfung Stufe 1
zum B-Plan Nr. 106 „Am Scheurenkamp Süd“
Stadt Diepholz

bearbeitet für



Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

durch



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Svenja ten Thoren (B.Sc.)

Dr. B. ten Thoren

1. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Der Untersuchungsraum	5
3.1 Allgemeines.....	5
4. Planung und Wirkfaktoren	7
5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	8
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	11
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	14
8. Empfehlungen für die Bauleitplanung	15
9. Zusammenfassung	17
10. Literatur.....	19

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Diepholz stellt den B-Plan Nr. 106 „Am Scheurenkamp Süd“ auf. Im innerstädtischen Bereich soll eine teilweise bebaute Grünfläche in ein allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Hierfür wurde eine „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ erarbeitet.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse durchzuführen, bei der das Lebensraumpotenzial des Plangebietes hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Im Rahmen der Untersuchung wird besonderes Augenmerk auf die Tiergruppe der Vögel gelegt, da das Plangebiet insbesondere für diese Arten einen Lebensraum darstellen kann. Das Lebensraumpotenzial für andere Arten wie für Fledermäuse wird außerdem bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Hahm mit der Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Bei einer Begehung wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Einschätzung werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2. Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*

5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3. Der Untersuchungsraum

3.1 Allgemeines

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt Diepholz. In der Umgebung befinden sich Schulen, ein Theater und das Rathaus, außerdem Wohnhäuser mit Hausgärten. Das Gelände wird von drei Straßen umschlossen: im Norden liegt die Straße „Am Scheurenkamp“, südlich die „Dr.-Klatte-Straße“. Im Westen führt die „Starogarder Straße“ entlang, an dem das städtische Hallenbad liegt. Nördlich und östlich schließen sich Siedlungsflächen an. Südlich der „Dr.-Klatte-Straße“ befindet sich die Polizeiinspektion sowie Gebäude der freiwilligen Feuerwehr. Randlich nahe der Plangebietsgrenze innerhalb sowie außerhalb stocken einige Bäume, im Westen befindet sich eine Strauchbaumhecke.

Bei der Planfläche handelt es sich um Teilbereiche mit zwei Grundstücken, mit je einem Wohnhaus. Ein weiteres Gebäude sowie ein Schuppen (siehe Abb. 2) wurden bereits vor dem Begehungsdatum abgerissen. Der restliche Teil des Gebietes stellt sich als Grünfläche dar und wird von Wildwuchs dominiert (siehe Abb. 4, 5). Vereinzelt stocken Bäume auf dem Außenbereich des Geländes, diese sind in Abb. 5 dargestellt. Im Osten stocken innerhalb des Plangebietes vereinzelt Eschen und Ahornarten. Auf der Plangebietsgrenze stocken einzelne Bäume verschiedener Arten: Zypresse, Eibe, Kirschlorbeer, Zwergmistel und Lärche. Westlich stocken die Bäume in einer Strauch-Baumhecke. Gehäuft kommen Ahornarten vor. Mehrere Sumpfeichen stocken an südlicher Seite des Plangebietes (siehe Abb. 5).

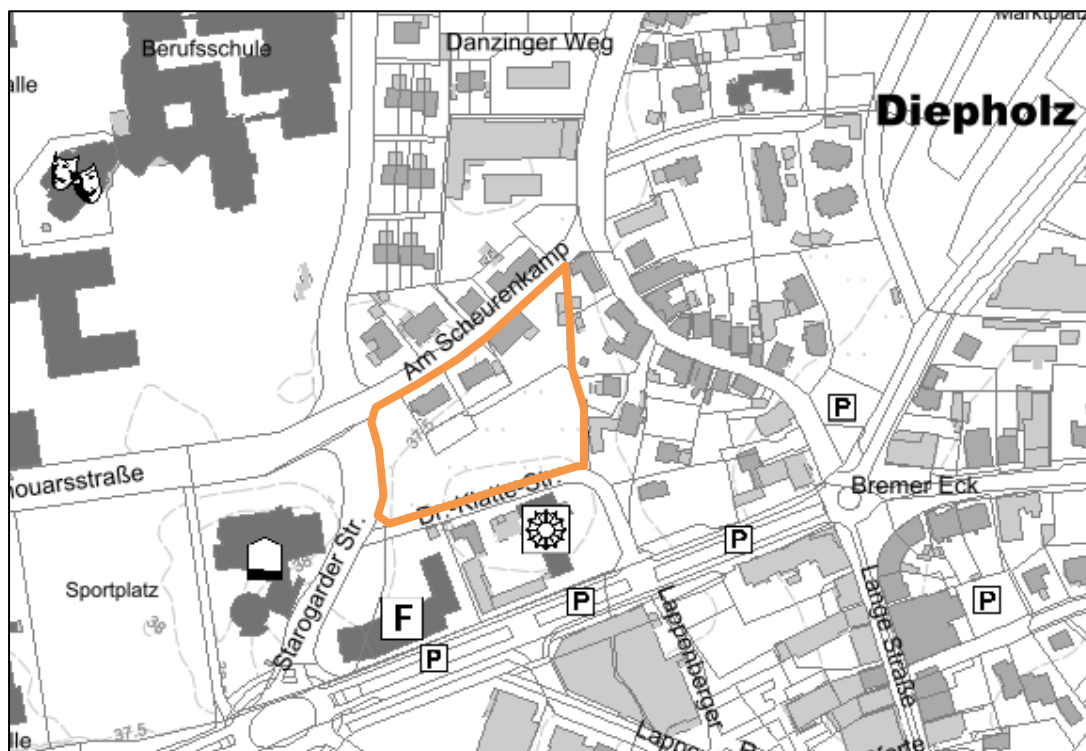


Abbildung 1: Lage im Zentrum der Stadt Diepholz (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>)



Abbildung 2: Das Plangebiet (rot: abgerissene Gebäude, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de> aufgerufen am 13.03.2024)



Abbildung 3: Sicht auf Plangebiet (Blickrichtung: Nordost)



Abbildung 4: Vereinzelt stockende Bäume auf der Planfläche (Blickrichtung Südost)

4. Planung und Wirkfaktoren

Mit der Planung soll die Erschließung der Fläche als Gebiet zur allgemeinen Wohnbebauung ermöglicht werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Bauleitplanung kommt es zu Bautätigkeiten (Abgrabung des Bodens/ Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Ferner können zur Brutzeit potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln betroffen sein, wenn die Gehölzreihe westlich gänzlich oder in Teilen überplant wird.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung einer unbebauten Grünfläche, weitere Versiegelung im städtischen Raum) entstehen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel) kommen. Die Planfläche hat durch seine Eigenschaft als größtenteils unbebaute Grünfläche eine mittlere Bedeutung als Nahrungsraum für diverse Arten. Insbesondere durch die Tatsache, dass in der Umgebung weitgehend bebaute und versiegelte Flächen vorliegen. Von Bedeutung sind die umliegenden Hausgärten, die teilweise über naturnahe Ausstattung verfügen.

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern aufzuführen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bspw. am Rand eines Gehölzbestandes) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund¹.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet geringfügig zunehmen. Dazu gehören u.a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. So wirken Lichtquellen als Insektenfalle und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL² (o.J.), HÖLKER (2017)).

Eine Vorbelastung stellt die bereits vorhandene anthropogene Überprägung dar.

5. Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei einer Begehung am 11.10.2023 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurden auch anwesende Arten erfasst, wobei diese Erhebung nicht den Anspruch einer systematischen Kartierung erhebt, die Daten aber wichtige Grundlagen liefern. Am 04.03.2024 fand eine Nachkartierung der Gehölzstrukturen statt, die im unbelaubten Zustand zudem noch einmal auf Höhlenvorkommen untersucht wurden (siehe Abb. 5). Eine Legende für Abbildung 5 ist in Tabelle 1 dargestellt, in Tabelle 2 sind die Ergebnisse aufgelistet.

Im Plangebiet konnten Haussperlinge und Dohlen erfasst werden, sowie ein Schwarm von überfliegenden Dohlen. Außerhalb des Plangebietes wurde ein Rotkehlchen, (eine) Ringel- und Türkentauben (zwei) sowie eine Gruppe Haussperlinge gesichtet.

Bei den Bäumen mit starkem Efeubewuchs kann ein Höhlenvorkommen (wie Risse, Spalten und Astabbrüche), und damit ein potenzielles Quartier für Fledermäuse, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Wohnhäuser auf der Fläche weisen Lebensraumpotenziale für Fledermäuse, als auch gebäudebrütende Vogelarten auf. Die Fläche wird von verschiedenen Gräsern dominiert, insbesondere

¹ <https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/> aufgerufen am 13.03.2024

² <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm> aufgerufen am 13.03.2024

an den Rändern und z.T. auch mittig sind krautige Arten beigemischt. Bei diesen Arten handelt es sich größtenteils um Arten der Ruderalfluren, die Insekten als auch verschiedenen Vogelarten als Nahrungsquelle und Lebensraum dienen können.



Abbildung 5: Schemadarstellung der Gehölze im und nahe des Plangebietes (Erklärung siehe Legende)

Tabelle 1: Legende für schematische Abbildung 5

Symbol	Baumart(en)
	Zypressen, ~13 Sträucher
	Esche, Eibe, Kirschlorbeer, Lärche. Zwergmistel
	<u>Ahornart</u> , je zwischen ca. 35- 60 cm BHD; zweistämmig unter 10 cm
	Sumpfeiche, 1x 30, weitere 50 cm BHD
	Höhlen
	Höhlenpotenzial (beginnende <u>Einfaltungen</u>)

Tabelle 2: Eingemessene Baumstandorte

Baumart	Bemerkung	Position	Koordinaten	
Esche	keine sichtbaren Höhlen, Efeubewuchs	nordöstliche Plangebietsgrenze	52.6103568	8.3669542

Ahornart	zwei Bäume direkt hintereinander, ca. 40 cm und 30 cm BHD, ein Meter Abstand, keine Höhlen o. Ä., Efeubewuchs	nordöstliche Plangebietsgrenze	52.6103473	8.3669720
Esche	ca. 40 cm BHD mit sichtbaren Höhlen, Astabbrüche, Fledermausexperte notwendig	östliche Plangebietsgrenze	52.6100696	8.3670739
Ahornart	siebenstämmig, vital	östliche Plangebietsgrenze	52.6098957	8.3671252
Sumpfeiche	ca. 45 cm Astabschnitte (potenziell zukünftig Einfaulungen und Höhlen möglich, derzeit vital)	südliche Plangebietsgrenze	52.6095673	8.3670514
Sumpfeiche	ca. 40 cm Astabschnitte, (potenziell zukünftig Einfaulungen und Höhlen möglich, derzeit vital)	südliche Plangebietsgrenze	52.6095170	8.3667896
Sumpfeiche	ca. 40 cm Astabschnitte, (<u>beginnende Einfaulungen</u> , Höhlen zukünftig möglich)	südliche Plangebietsgrenze	52.6094692	8.3664899
Sumpfeiche	ca. 40 cm Astabschnitte, (<u>beginnende Einfaulungen</u> , Höhlen zukünftig möglich)	südliche Plangebietsgrenze	52.6093916	8.3662049
Sumpfeiche	ca. 35 cm Astabschnitte, (pot. irgendwann Einfaulungen und Höhlen möglich, derzeit vital)	südliche Plangebietsgrenze	52.6093556	8.3659135
Sumpfeiche	ca. 30 cm Astabschnitte, (pot. irgendwann Einfaulungen und Höhlen möglich, derzeit vital)	südliche Plangebietsgrenze	52.6092863	8.3656248
Ahornart	ca. 30-40 cm BHD, Efeu	westliche Plangebietsgrenze	52.6092945	8.3655611
Ahornart	ca. 30-40 cm BHD, Efeu	westliche Plangebietsgrenze	52.6093482	8.3655940
Ahornart	ca. 30-40 cm BHD, Efeu	westliche Plangebietsgrenze	52.6094730	8.3655980
Lärche	ca. 40 cm, dichter Efeubewuchs	westliche Plangebietsgrenze	52.6095386	8.3656490
Ahornart	ca. 30 cm BHD, dichter Efeubewuchs	westliche Plangebietsgrenze	52.6095958	8.3655890
Ahornart	mehrstämmig, je fünf cm	westliche Plangebietsgrenze	52.6096233	8.3655400
Zypressen Ahornart	Reihe von Zypressen, ~ 13 Sträucher nahe Haus junge Ahornart, zweistämmig, unter 10 cm BHD	nördliche Plangebietsgrenze	52.6097984	8.3656483

Bewertung des Plangebietes

Die einmalige Begehung des Plangebietes hat ergeben, dass im Plangebiet aufgrund der Habitatqualität, unter anderem der vorliegenden Ruderalflur, ein mittleres Potenzial für Nahrung suchende Vogelarten vorliegt. Eine Esche im östlichen Bereich verfügt über Höhlen und sollte von einem Fledermausexperten beurteilt werden (Abb. 5, Sternmarkierung). Bei der Nachkartierung hat sich weiterhin ergeben, dass die ursprünglich im belaubten Zustand als Höhlen/ und Höhlenpotenzial tragenden Bäume markierten Bäume keine Höhlen aufwiesen. Zu empfehlen ist der Erhalt der Sumpfeichen, bei denen sich beginnende Einfaulungen zeigen (Abb. 5, grüne Dreiecke). Die Bäume mit

Efeubewuchs können Höhlen aufweisen.

Bewertung des Umfeldes

Das Umfeld des Plangebietes bietet für diverse Vogel- als auch andere Tierarten einen potenziellen Nahrungs- und Lebensraum. Hier sind insbesondere die Hausgärten zu erwähnen. Als ungenutzte Grünfläche liegt im Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Lebensraum und Nahrungsfläche für gefährdete bzw. streng geschützte Vogelarten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) und Fledermäuse vor. Grundsätzlich sind alle Fledermausarten streng geschützt (THEUNERT 2008) und gelten als relevant im Rahmen des Artenschutzes³. Diese Arten sind in der Regel gegenüber anthropogenen Nutzungen bzw. der Einschränkung ihres Nahrungsraumes in der Regel sehr sensibel.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Potenziell ja

- Sollten Gebäude abgerissen oder geeignete Gehölze (Abb. 5) entfernt werden, sind diese potenziellen Quartierstrukturen zuvor durch einen fachkundigen Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen hin zu untersuchen und ggf. weitere Vermeidungsmaßnahmen (wie Umsiedlungen etc.) zu formulieren und ggf. begleiten.

³http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html; aufgerufen am 13.03.2024

- Durchzuführende Rodungsmaßnahmen sollten auf den Zeitraum zwischen Ende November und Ende Februar fallen (Baufeldeinrichtung).
- Es ist wahrscheinlich, dass Fledermäuse das Plangebiet als Fläche zur Nahrungssuche nutzen, da es sich um eine weitläufige Grünfläche handelt, in der sich potenziell eine ausgeprägte Insektenvielfalt aufhält. Die Tiere nutzen jedoch den Luftraum für die Jagd, und finden auch in der Umgebung geeignete Flächen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen **Bauzeitenregelung nicht vor.**

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Vögel

Nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung von Brutvögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die außerhalb des Plangebietes sowie im Umfeld aktuell vorkommenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten von ländlichen Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Fledermäuse

Potenziell ja

- In den Gebäuden liegen potenziell geeignete Strukturen vor. Die Bäume mit Höhlenvorkommen sollten erhalten werden, ebenso kann ein Quartiervorkommen in den Baumstrukturen mit Efeubewuchs. Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der empfindlichen Lebensphasen und Fledermäusen (zwischen Ende November und Ende Februar) ist nicht von einer Gefährdung der lokalen Populationen auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann damit abgewendet werden.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Das Plangebiet weist für Vögel und Fledermäuse eine Qualität als Nahrungsfläche und Lebensraum auf. Auch angrenzende Strukturen wie naheliegende Gärten weisen Lebensraumpotenziale auf.

Vögel

Potenziell ja

- Die Gehölzstrukturen können für diverse Vogelarten sowohl als Brutplatz und als auch als Rückzugsort und Versteck dienen. Bei den Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, die zu erhaltenden Gehölze nicht zu beschädigen (u. A. Sicherheitsabstand Kronentraufe zuzüglich 1,50 Metern zum Schutz des Wurzelbereichs⁴).
- Wenn Gehölze entfernt werden sollen, ist bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) die Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im Umfeld aktuell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.

Fledermäuse

Potenziell ja

- Die Gehölzstrukturen und ebenso Gebäude im Plangebiet können Lebensstätten darstellen. Werden erhaltenswerte Strukturen durch den Eingriff potenziell beschädigt, sollten sie zuvor durch Sicherungsmaßnahmen (Abstand s.o., zudem Stammschutz) gesichert werden und von einem Experten auf Besatz kontrolliert werden.
- Wenn Gehölze entfernt werden sollen, ist die Baufeldeinrichtung außerhalb der empfindlichen Lebenszeiten für Fledermäuse einzurichten (Anfang November bis 28. Februar).

Bei Beachtung der Bauzeitenregelung ist nicht von der Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen somit nicht vor.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein

- Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier auch nicht bekannt und zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

⁴<https://www.dega-galabau.de/Das-muessen-Sie-fuer-Bauarbeiten-im-Bereich-von-Baeumen-beachten,QUIEPTY5OTM0ODImTUIEPTUwMjc4.html> aufgerufen am 13.03.2024

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- **Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit**

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Für Fledermäuse sollte die Baufeldeinrichtung ab November erfolgen.

- **Verwendung von vogelfreundlichem Glas**

Zur Verringerung des Anflugrisikos an spiegelnden Fensterfronten sind Fenster einzusetzen, die einen Anflug von Vögeln verhindern. Moderne Architektur weist hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu Vegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018). Problematisch ist insbesondere die sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Maßnahmen getroffen werden, wie Muster auf der Fensterscheibe. Diese können schwarze oder schwarz-orange Punkte, weiße Linien in unterschiedlichen Variationen oder quere schwarze Streifen darstellen⁵. Hersteller dieser Produkte sind auf der Internetseite der Schweizerischen Vogelwarte abzurufen⁶. Gute Erfahrungen wurden auch mit einer Folie der Firma Seen Group, Schweiz gemacht. Das Produkt bildet ein offenes Punktemuster auf der Scheibe und wirkt anflugverhindernd⁷. Außerdem bietet das Unternehmen Haverkamp aus Münster Vogelschutzfolien mit Rautenmuster oder individualisierte Muster an⁸. Eine weitere Möglichkeit, Vogelanschlag zu verhindern, ist die Verwendung mattierter Glasflächen, z. B. durch Sandstrahlen. Diese werden z. B. von dem Diepholzer Hersteller Glas & Spiegel Landwehr angeboten⁹. Des Weiteren schützen geätzte Gläser vor Vogelanflug. Die Glaserei Vogelsang aus Osnabrück bietet sowohl geätzte, als auch sandgestrahlte Gläser an¹⁰. Auch Mückenschutznetze und Streifenvorhänge erwiesen sich als wirksamer Schutz gegen Vogelschlag. Greifvogelsilhouetten und UV-Folien zeigten keine Wirksamkeit gegenüber

⁵ https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

⁶ https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf

⁷ <https://www.seen-group.com/produkte/seen-elements/vogelschutz/> aufgerufen am 13.03.2024

⁸ <https://www.haverkamp.de/produkte/flachglasfolien/vogelschutzfolien> aufgerufen am 13.03.2024

⁹ <https://www.glas-schmidt.net/sandstrahlung.html> aufgerufen am 13.03.2024

¹⁰ https://www.glaserei-vogelsang.de/de/index_0__1_sp1_1.html aufgerufen am 13.03.2024

Vogelschlag und sind aus diesem Grund nicht zu empfehlen.

- **Erhalt von Gehölzen**

Es wird davon ausgegangen, dass mehrere Gehölze, bez. Gehölzstrukturen durch die Planung verloren gehen. Erhalten bleiben sollte die Eberesche mit Höhlen (Abb. 5). Als erhaltenswert werden außerdem die zwei Sumpfeichen mit beginnenden Einfaltungen eingestuft (Abb. 5). Die Gehölzreihen (südlich und westlich) stellen zwar Lebensräume und Rückzugsorte insbesondere für verschiedene Vogelarten dar, allerdings sind diese nicht als besonders schutzwürdig zu bewerten. Bei Bauarbeiten sollte ein ausreichender Sicherheitsabstand zu erhaltenswerten Bäumen eingehalten und von einer Versiegelung freigehalten werden, um den Wurzelbereich nicht zu gefährden. Darüber hinaus wäre eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen, auch zum Schutz von Bäumen, die nicht überplant werden bzw. in deren Umfeld das Baufeld eingerichtet wird.

- **Beleuchtung**

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auch viele Insekten vorkommen können, ist zu deren Schutz, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, eine schonende Außenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme notwendig. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. Es gilt also, bei der Wahl der Beleuchtung diejenigen Wellenlängen möglichst zu minimieren, die eine anziehende Wirkung auf Insekten haben.

8. Empfehlungen für die Bauleitplanung

- **Dachbegrünung**

Es besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011, GRÜNDACHKATASTER¹¹). Die Kombination mit Photovoltaikanlagen bietet neben vielen weiteren Vorteilen eine höhere Effizienz bei der Gewinnung von Strom (BuGG-

¹¹ www.gruendachkataster-lkos.de; aufgerufen am 13.03.2024

Positionspapier Solar-Gründach Stand 06/2022).

- **Insektenschonende Beleuchtung**

Eine insektenschonende Beleuchtung ist nach den neuesten Standards zu wählen und möglichst sparsam einzusetzen (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)).

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

Zur Förderung des Lebensraumangebotes für die im Umfeld auftretenden Arten können einige Maßnahmen durchgeführt werden:

- Eine Grünfläche wird durch Neubebauung größtenteils versiegelt. Dem Flächenverlust kann durch Anpflanzung von heimischen Gehölzen, Bäumen und Sträuchern entgegengewirkt, beziehungsweise das Gebiet dadurch aufgewertet werden. Somit können neue potenzielle Fortpflanzungsstätten als auch Nahrungshabitate entstehen.
- Im Plangebiet wäre eine Erhöhung der Strukturvielfalt wünschenswert, insbesondere, da Gehölzstrukturen durch den Eingriff wegfallen. Dies ließe sich durch die Anlage heimischer Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (z.B. regionaltypisch: Osnabrücker Mischung, Bezug bei Rieger-Hofmann¹²) leicht realisieren.
- Zur allgemeinen Aufwertung des Plangebietes und Bereitstellung potenzieller Lebensräume könnten im unmittelbaren Umfeld einheimische, standortgerechte Laubbäume angepflanzt werden. Bei den Arten sollte auf einheimische Eichen-, Linden- und Ahornbäume zurückgegriffen werden. Diese sollten hochstämmig mit jeweiligen Durchmessern von 12-14 bzw. 14-16 cm Durchmesser sein.
- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen (auch ein Einbau in die Fassade¹³ ist möglich) können auf einfache Art und Weise Lebensräume geschaffen werden.

¹² www.rieger-hofmann.de aufgerufen am 13.03.2024

¹³ https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf

- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche ist empfehlenswert¹⁴. Geschotterte Gartenbereiche und Folienbeete stehen der Artenvielfalt entgegen und wirken klimatisch durch Aufheizung ungünstig. Zudem kann hier das Regenwasser nicht versickern.

9. Zusammenfassung

Die Stadt Diepholz stellt den B-Plan Nr. 106 „Am Scheurenkamp Süd“ auf für eine teilweise bebaute Fläche im innerstädtischen Bereich. Hierfür wurde eine „Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse“ erarbeitet. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden aufgeführt.

Bei der Untersuchung am 11.10.2023 wurde das Plangebiet auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Dabei wurde auch das Umfeld in die Betrachtung mit einbezogen. Am 04.03.2024 fand eine Nachkartierung der Gehölzstrukturen statt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Planfläche mit einem großen Anteil einer Ruderalflur eine mittlere Bedeutung als Nahrungsfläche für Vogelarten aufweist. Sie weist als Grünfläche Besonderheiten auf und stellt auch für andere Tierarten, beispielsweise Insekten, einen Lebens- und Nahrungsraum dar. Nahestehende Bäume können darüber hinaus als Lebens- und Ruhestätten dienen. Es wurden keine besonders geschützten Vogelarten festgestellt. Auf erhaltenswerte Gehölze wurde hingewiesen.

Bei Umsetzung der Planung und unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.
- Zu entnehmende Gehölze sollten von einem Fledermausgutachter auf Besatz untersucht werden. Die Baufeldeinrichtung für Fledermäuse sollte ab November erfolgen.
- Vermeidung von Vogelschlag an Fensterscheiben durch entsprechende Maßnahmen (Kap. 7 Vogelfreundliches Glas)
- Insektenfreundliche Beleuchtung
- Erhalt von erhaltenswerten Gehölzen. Bei der Baufeldräumung ist ein Mindestabstand zu

¹⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/boden/bodenversiegelung#okologische-auswirkungen> aufgerufen am 13.03.2024

diesen Gehölzstrukturen einzuhalten.

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Eine detaillierte Artenschutzrechtliche Untersuchung erscheint nicht erforderlich.

Des Weiteren werden wünschenswerte Maßnahmen und Empfehlungen für die Bauleitplanung gegeben.

10. Literatur

BUGG (BUNDESVERBAND GEBÄUDEGRÜN e.V.): Positionspapier „Solar-Gründächer fördern EE-Ausbau, Klimaanpassung, Ressourcenschonung und Artenvielfalt sinnvoll kombinieren“ Stand 06/2022.

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112

SCHROER, S., B. HUGGINS. M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN.Skripten 543

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

Internetquellen

https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

<https://www.seen-group.com/produkte/seen-elements/vogelschutz/> aufgerufen am 13.03.2024

<http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm> aufgerufen am 13.03.2024

<https://www.haverkamp.de/produkte/flachglasfolien/vogelschutzfolien> aufgerufen am 13.03.2024

<https://www.glas-schmidt.net/sandstrahlung.html> aufgerufen am 13.03.2024

https://www.glaserei-vogelsang.de/de/index_0__1_sp1_1.html aufgerufen am 13.03.2024

www.gruendachkataster-lkos.de aufgerufen am 13.03.2024

www.umweltkarten-niedersachsen.de aufgerufen am 13.03.2024

www.rieger-hofmann.de aufgerufen am 13.03.2024

<https://www.dega-galabau.de/Das-muessen-Sie-fuer-Bauarbeiten-im-Bereich-von-Baeumen-beachten,QUIEPTY5OTM0ODImTUIEPTUwMjc4.html> aufgerufen am 13.03.2024

https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche> aufgerufen am 13.03.2024

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planung

en/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html aufgerufen am 13.03.2024